

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin, W., Markgrafenstr. 48
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbände
Rm. 1,50:
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin, W., Markgrafen-Strasse 48.

VII. Jahrgang.

*

Berlin, den 15. Juni 1883.

*

No. 12.

Inhalt: Abonnements-Einladung. — Bekanntmachung des Central-Verbands-Vorstandes. — Die dritte Lesung der Novelle zur Gewerbe-Ordnung. — Zur Theorie der Reglage XVIII. — Anleitung zur Reparatur von Taschenuhrgehäusen. V. — Geschichte der Uhren. VI. — Eine Wanderung durch die Uhrenabtheilung der Bayerischen Landes-Gewerbe- und Kunst-Ausstellung. VII. — Aus der Werkstatt (Eine Gabel für Pendeluhren. — Verfahren zur Bereitung von Chlorsilber). — Vereinsnachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Abonnements-Einladung.

Mit dieser Nummer schliesst das zweite Quartal, wobei wir an unsere geehrten Abonnenten die Bitte richten, das Abonnement vor Ende des Monats erneuern zu wollen, damit in der regelmässigen Zusendung der Zeitung keine Störung eintritt; auch erlauben wir uns, die geehrten Streifband-Abonnenten, deren Abonnement mit dieser Nummer abläuft, noch besonders um pünktliche Erneuerung desselben zu ersuchen oder uns zur Vermeidung von Irrthum freundlichst darüber Mittheilung zu machen, falls sie die Weitersendung der Zeitung per Streifband nicht wünschen sollten. Die Zeitung kostet im Streifband-Abonnement innerhalb des Deutsch-Oesterr. Post-Verbandes für das Vierteljahr Mk. 1,75, das halbe Jahr Mk. 3,40 und das ganze Jahr Mk. 6,75 oder Fl. 4,00 öst. Währ. pränumerando. Für das Ausland im Gebiete des Weltpostvereins kostet dieselbe Mk. 7,50 und für Länder ausserhalb desselben Mk. 9,00 jährlich.

Hochachtungsvoll

Die Expedition.

Bekanntmachung.

Für die Sammlung zur Tilgung der Schulbauschuld empfangen wir folgende weitere Beiträge, worüber hiermit dankend quittiren.

Es gingen ein:

Von den Herren Rich. Felsz in Naumburg a. S. M. 3,50 — A. Bohmeyer in Cönnern (für verkaufte Rad- und Triebtabellen) Mk. 2,20. — Summa Mk. 5,70.

Gesamtbetrag der Sammlung Mk. 713,15.

Der Central-Verbands-Vorstand.

R. Stäckel.

Die dritte Lesung der Novelle zur Gewerbeordnung.

Bezugnehmend auf unsere Auseinandersetzungen in No. 9 der Ztg. freuen wir uns aufrichtig, unsern Collegen nun mittheilen zu können, dass das bei der Abänderung der Gewerbeordnung von der Regierung beantragte Verbot des Hausirens mit Taschenuhren vom Reichstage in seiner Sitzung vom 1. Juni in dritter Lesung endgiltig genehmigt worden ist. Wiederum war bei dieser Gelegenheit von Seiten der liberalen Partei der Versuch gemacht worden, die Taschenuhren, sowie Gold und Silberwaaren von diesem Verbote zu befreien, aber glücklicherweise mit demselben Misserfolge, wie bei der zweiten Lesung. Sehr richtig bemerkte der Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld): „Wenn in Bezug auf irgend welchen Artikel eine besondere Vorsicht geübt werden muss, so ist es in Bezug auf Gegenstände von Edelmetall der Fall. Sie wissen doch wohl alle, meine Herren, wie weit die Verfälschungskunst auf diesem Gebiete gerade gediehen ist, und wie überaus leicht es ist, namentlich mit Uhren und kleineren Edelmetallgegenständen nicht bloss das unbewachte, sondern auch das recht wachende Auge zu täuschen, wenn man nicht mit

technischen Reagentien und Gott weiss was sonst sich vorsieht, oder wenn man nicht beim Goldschmied eine Probe auf den Gegenstand vornehmen lässt. Anders wäre es freilich, wenn feststände, dass die betreffenden Hausirer feste Kundschaft hätten, Kunden, die sowohl die Personen der Händler kennen, als auch, weil sie in fortwährender Verbindung mit denselben stehen, die Bürgschaft in Bezug auf deren Reellität besitzen. Aber es wird zugegeben werden müssen, dass solche Hausirer nur die Ausnahmen bilden. Diejenigen, welche in einem festen Verhältniss zu Händlern stehen, können sich doch wahrlich die gewünschten Waaren durch die Post schicken lassen; die andern aber, glaube ich, muss man schützen gegen die hier so leicht zu verübenden Betrügereien aller Art.“

Um nun aber jeder Umgehung des jetzt bestehenden Verbots des Hausirens mit Taschenuhren vorzubeugen, hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 1. Juni einen weiteren Beschluss von grosser Wichtigkeit gefasst, der als eine unumgänglich nothwendige Ergänzung des ersten Beschlusses betrachtet werden muss. Durch das obige Verbot würde es den betreffenden Persönlichkeiten allerdings für die Zukunft nicht mehr möglich sein, im Lande als Hausirer herumwandernd das Publikum beschwindeln zu können, aber die Gefahr lag doch sehr nahe, dass diese Leute das von ihnen so lange mit wesentlichem Erfolge behauptete Terrain jetzt nicht so bald aufgeben werden, ohne vorher alle möglichen Auskunfts Mittel zu versuchen, die eine Umgehung des neuen Gesetzes und ihnen eine weitere Ausübung ihres sauberen Treibens möglich machen würden. Und hierfür dürfte sich ein sehr bequemer Ausweg gefunden haben. Die Herren hätten allerdings keine Hausirscheine zum Uhrenverkauf mehr bekommen, dafür hätten sie sich aber Legitimationscheine als Handlungsreisende der Fabrikanten, von denen sie ihre Waaren beziehen, von der Behörde geben lassen, und sodann als angebliche Handlungsreisende ihr altes Handwerk nach wie vor betrieben und ungestört Uhren an Private verkauft.